

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 82/08 B

L 2 U 47/04 (LSG für das Saarland)
S 3 U 4/02 (SG Saarbrücken)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Unfallkasse Saarland,
Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2008 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts für das Saarland vom 16. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Mit der Rüge, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es dem in der mündlichen Verhandlung am 16. Januar 2008 gestellten Beweisantrag, die Sachverständigen Prof. Dr. B und Privatdozent Dr. F im Hinblick auf das zwischenzeitlich eingeholte Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. R ergänzend zu hören, nicht gefolgt sei, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann.
- 3 Verfahrensfehlerhaft ist die Ablehnung eines Beweisantrages nur, wenn das Berufungsgericht dem Antrag "ohne hinreichende Begründung" nicht entsprochen hat (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Die zitierte Wendung ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Es kommt darauf an, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Der Verfahrensmangel ist deshalb nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn schlüssig dargelegt wird, dass Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, nicht oder nicht prozessordnungsgemäß ermittelt und festgestellt worden sind. Das ist nicht geschehen.
- 4 Das LSG hat (Seite 19 der Urteilsgründe) offengelassen, ob beim Kläger eine bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule im Sinne der Nr 2108 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (Anl BKV) nachgewiesen ist oder ob die arthrotischen Veränderungen in diesem Wirbelsäulenabschnitt, wie von dem Sachverständigen Prof. Dr. R vermutet, Ausdruck einer primären Erkrankung der Wirbelgelenke sind. Darauf komme es nicht an, weil jedenfalls ein ursächlicher Zusammenhang der Veränderungen mit den beruflichen Belastungen während des Arbeitslebens nicht wahrscheinlich sei. Der Kläger weise an der Halswirbelsäule, die keinen beruflichen Einwirkungen ausgesetzt gewesen sei, deutlich stärkere Verschleißerscheinungen auf, was auf eine individuelle Veranlagung zu degenerativen Schäden am Skelettsystem hindeute. Das allein schließe zwar das Vorliegen einer Berufskrankheit nicht aus; zusammen mit anderen Indizien, wie dem Fehlen eines belastungskonformen Schadensbildes, der Alterstypik des Befundes sowie dem Vorhandensein degenerativer Veränderungen auch an den großen Körpergelenken, spreche es aber entscheidend gegen eine berufliche Verursachung. Der Senat folge insoweit dem Gutachten von Prof. Dr. R. Die gegenteilige Auffassung von Prof. Dr. B, der zufolge das Auftreten von Bandscheibenschäden in anderen, unbelasteten Wirbelsäulenabschnitten keine Rückschlüsse auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Berufskrankheit zulasse, überzeuge nicht. Sie sei in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein anerkannt; vielmehr ergebe



sich aus den von der interdisziplinären Arbeitsgruppe "Medizinische Beurteilungskriterien bei den Berufskrankheiten der Lendenwirbelsäule" erarbeiteten "Konsensusempfehlungen", dass bezüglich der Indizwirkung von Veränderungen in anderen, nicht belasteten Wirbelsäulenabschnitten unter den beteiligten Fachwissenschaftlern gerade keine Übereinstimmung erzielt worden sei.

- 5 Der Kläger begründet die Notwendigkeit der beantragten Beweiserhebung damit, dass das LSG den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand hinsichtlich der Kriterien der Ursachenbeurteilung bei der Berufskrankheit nach Nr 2108 Anl BKV hätte ermitteln müssen. Dazu habe es sich insbesondere deshalb veranlasst sehen müssen, weil der Sachverständige Prof. Dr. B , dessen Beurteilung es widersprochen habe, einer der führenden Experten bei der Erforschung dieser Berufskrankheit sei.
- 6 Diese Rüge ist unschlüssig, denn sie berücksichtigt nicht, dass sich das Berufungsgericht mit dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zu der umstrittenen Frage ausdrücklich befasst hat. Seine Feststellung, es gebe diesbezüglich unter den medizinischen Fachleuten keinen Konsens und mithin keine allgemein anerkannte wissenschaftliche Meinung, gründet auf den Beratungsergebnissen und Empfehlungen der zur Erforschung der Berufskrankheiten der Lendenwirbelsäule eingesetzten Arbeitsgruppe, der Prof. Dr. B als Mitglied angehört hat und in deren Beratungen er seine jetzige Auffassung bereits vertreten hatte. Dass nach der Veröffentlichung der Konsensusempfehlung im Jahr 2005 neue wissenschaftliche Erkenntnisse bekannt geworden wären, denen das LSG hätte nachgehen müssen, ist weder im Berufungsverfahren noch im jetzigen Beschwerdeverfahren vorgebracht worden. Damit ist eine Verletzung des § 103 SGG nicht dargetan.
- 7 Der Kläger hat schließlich nichts vorgetragen, was eine Zulassung der Revision wegen Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) rechtfertigen könnte. Soweit er rügt, das LSG habe das Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. Oktober 2007 – B 2 U 4/06 R – nicht beachtet, in dem die Belastungsdosis nach dem Mainz-Dortmunder-Dosismodell modifiziert worden sei, fehlt es bereits an einer Gegenüberstellung divergierender Rechtsaussagen. Die sog arbeits-technischen Voraussetzungen der Berufskrankheit Nr 2108 Anl BKV sind im Fall des Klägers unstreitig erfüllt, so dass das Berufungsgericht keine Veranlassung hatte, sich mit der Frage der Mindestbelastungsdosis zu befassen und hierzu Rechtsgrundsätze zu entwickeln.
- 8 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



9 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)